
Kurzinformation

Zweckgebundene Leistungen an die Deutsche Bahn

1. Fragestellung

Der Auftraggeber interessiert sich für zweckgebundene Leistungen an die Deutsche Bahn AG. Namentlich soll mitgeteilt werden, welche für Investitionen bereitgestellten Bundesmittel nicht oder nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet worden sind. Für diese Fälle bittet der Auftraggeber um Angaben darüber, wie mit den zweckgebundenen Leistungen an die Deutsche Bahn AG umgegangen worden ist.

2. Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Aus den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes lässt sich entnehmen, dass das BMDV (damals BMVI) für die Schieneninfrastruktur vorgesehene Mittel von 124 Mio. Euro zweckentfremdet hat.¹ Der Bund fördert den Neu- und Ausbau von privaten Gleisanschlüssen mittels einer Förderrichtlinie, um den Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern.² Dies soll die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 40% gegenüber dem Jahr 1990 reduzieren.³ Das BMDV hat in den Jahre 2007 bis 2020 von insgesamt 286 Mio. Euro nur 110 Mio. Euro für die Gleisanschlüsse verwendet.⁴ 171 Mio. Euro wurde für andere Zwecke genutzt, wobei 115 Mio. Euro für

1 Unterrichtung des Bundesrechnungshofs, Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung 2020), BT-Drs. 20/180, S. 210, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/001/2000180.pdf>, zuletzt abgerufen am 04. September 2024.

2 Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss), BT-Drs. 20/2682, S. 36, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/026/2002682.pdf>, zuletzt abgerufen am 05. September 2024.

3 Unterrichtung des Bundesrechnungshofs, Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung 2020), BT-Drs. 20/180, S. 211, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/001/2000180.pdf>, zuletzt abgerufen am 04. September 2024.

4 Ebenda.

Bundesfernstraßen, 9 Mio. Euro für Flughafengesellschaften und 47 Mio. Euro für sonstige Zwecke verwendet wurden.⁵

Weitere Hinweise zur Mittelverwendung im Bereich der Schieneninfrastruktur konnten in den jährlichen Bemerkungen des Bundesrechnungshofes nicht erschossen werden.

3. Bauinvestitionsplanung für Schienenwege

Im Bundeshaushalt sind die Investitionen in die Schienenwege des Bundes im Kapitel 12 02 veranschlagt.⁶ Die Investitionsvorhaben sind in acht Titeln zusammengefasst und belaufen sich in der Summe für 2024 auf 3,179 Mrd. Euro. Die erforderliche Transparenz über die Vorhaben wird über eine Anlage zum Einzelplan 12 hergestellt, in der die Einzelmaßnahmen aufgeführt werden.

Dort wird bei den jeweiligen Haushaltstiteln (z.B. Kapitel 1202, Titel 891 01, Baukostenzuschüsse für Investitionen des Bedarfsplans Schiene) vorhabenbezogen ausgeführt, wofür die Haushaltsmittel im Einzelfall veranschlagt worden sind. Ferner werden in dieser Anlage für jede einzelne Investitionsmaßnahme die voraussichtlichen Gesamtausgaben, die Ausgabenentwicklung der Gesamtmaßnahme sowie die für das Haushaltsjahr veranschlagten Ausgabemittel dargestellt. Schließlich werden die für die Folgejahre vorbehaltenen Ausgaben aufgeführt.

Auf der Grundlage dieser Angaben kann zwar der Mittelabfluss der Maßnahmen nachvollzogen werden. Angaben über nicht verwendete Ausgaben und deren möglicherweise anderweitigen Verwendung und damit Rückschlüsse auf den Untersuchungsgegenstand lassen sich aus den Angaben indes nicht entnehmen.

4. Mitteilung des BMDV

Vor diesem Hintergrund muss festgestellt werden, dass aus öffentlich zugänglichen Quellen die für die Auftragsbearbeitung relevanten Daten nicht gewonnen werden können. Es wurde daher eine Anfrage bei der mittelverwaltenden Stelle gestellt, die das BMDV wie folgt beantwortet hat:

„Bundesmittel für Investitionen in den Verkehrsträger Schiene, die bereits im Bundeshaushalt für definierte Maßnahmen/Programme verankert sind, werden mit dem Abschluss entsprechender Finanzierungsverträge für diese Maßnahmen/Programme gebunden. Sowohl der Bund als auch die Deutsche Bahn AG (DB AG) sind dazu angehalten, vertragliche Pflichten einzuhalten und die transparente Verwendung von Bundesmitteln sicherzustellen, sodass öffentliche Mittel ordnungsgemäß eingesetzt werden. Diese vertraglich gebundenen Mittel werden nur in der tatsächlich benötigten Höhe durch die DB AG abgerufen. Für den Fall, dass während einer bereits begonnenen Maßnahme nicht alle für das Jahr vorgesehenen Mittel

5 Vgl. dazu Abbildung 22.2 bei der Unterrichtung des Bundesrechnungshofes, Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung 2020), BT-Drs. 20/180, S. 213, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/001/2000180.pdf>, zuletzt abgerufen am 04. September 2024.

6 Vgl. dazu Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024) vom 10. Februar 2024, BGBl 2024 I Nr. 38, Nr. 65, abrufbar unter: <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2024/soll/Bundeshaushalt-2024.pdf>, zuletzt abgerufen am 05. September 2024.

abfließen, entstehen Ausgabereste, die in den Folgejahren verwendet werden können, jedoch maximal bis zum Ende des Zuwendungszeitraums für dieselbe Maßnahme. Andernfalls fließen diese Mittel wieder zurück in den Haushalt bzw. es entstehen keine Ausgaben des Bundes (und ggf. daraus folgend keine Notwendigkeit für eine Kreditaufnahme des Bundes).

Zweckgebundene Leistungen bzw. bereits vertraglich gebundene Mittel, die für eine bestimmte Maßnahme vorgesehen sind, können grundsätzlich nicht für andere Zwecke verausgabt werden. Sofern Mittel bereits im Haushalt etatisiert sind und es z. B. zu keinem Vertragsabschluss kommt, entfallen die im Rahmen des Vertrages vorgesehenen Mittel für die bestimmte Maßnahme und werden wieder vollständig dem Haushalt zugeführt.“
